

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung

§ 21a wird zusätzlich eingefügt:

- (1) Die Gemeinde setzt elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. Es werden nur deaktivierbare Funkmodule eingesetzt.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für Zwecke im Sinne des § 20 Satz 1 dieser Satzung oder zur Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene sowie zur Prüfung bei Manipulationsverdacht der Wasserzähler, erforderlich ist. Gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Alle für die Auslesung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

§ 23a wird zusätzlich eingefügt:

- (1) Sind elektronische Wasserzähler eingebaut, werden die Messeinrichtungen von der Gemeinde per Funk abgelesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Deizisau, 13.10.2021

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 13.10.2021

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister